

<b>Braunkohlenausschuss</b>
<b>Sachgebiet: Genehmigung Braunkohlenplan Key, K, U, O, B</b>
<b>Drucksache Nr.: BKA 0634</b>

**Köln, 22.10.2015**

**VORLAGE**

**für die 152. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 23.11.2015**

**TOP 3:                    Genehmigung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath**

Rechtsgrundlage:    § 23 Geschäftsordnung Braunkohlenausschuss

Berichterstatterin:    Frau Brüggemann

Anlage:

1. Entwurf des Genehmigungserlasses der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
2. Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath (Aufgestellter Plan/ Juni 2015)
  - Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
  - Zeichnerische Darstellung M 1:10.000
3. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG

**Beschlussvorschlag:**

**Der Braunkohlenausschuss nimmt den Genehmigungserlass der Landesplanungsbehörde zum Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath zur Kenntnis.**

**Erläuterung**

Die Landesplanungsbehörde hat den Entwurf des Genehmigungserlasses zu dem vom Braunkohlenausschuss am 22. Juni 2015 aufgestellten Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath vorab übersandt. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Wirtschaft, Mittelstand und Handwerk wird die Herstellung des Benehmens am 28.10.2015 beraten (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LPlIG).

Der Entwurf des Genehmigungserlasses enthält keine Hinweise oder Maßgaben, so dass eine Beschlussfassung des Braunkohlenausschusses voraussichtlich nicht notwendig ist.

Des Weiteren ist die von der Bezirksregierung erstellte Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG beigefügt. Darin ist dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

. Oktober 2015  
Seite 1 von 5

Bezirksregierung Köln  
Geschäftsstelle des  
Braunkohlenausschusses  
Zeughausstrasse 2 – 10  
50606 Köln

Aktenzeichen  
III B 4 – 30.06.04.07  
Gabriele.werf@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837-1266  
Telefax 0211 837-1549

## **Genehmigung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath**

Ihr Bericht vom 30.06.2015

### **I. Genehmigung**

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtages Nordrhein-Westfalen genehmige ich hiermit gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005, GV. NRW 2005 S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010, GV. NRW S. 212, den vom Braunkohlenausschuss am 22.06.2015 aufgestellten Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich, Berverath.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 14 Satz 1 LPIG werde ich veranlassen. Mit seiner Bekanntmachung wird der Braunkohlenplan wirksam (§ 14 Satz 2 LPIG). Der genehmigte Braunkohlenplan ist mit seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Landesplanungsbehörde, der Regionalplanungsbehörde Köln sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niederzulegen (§ 14 Satz 3 LPIG und § 11 Abs. 2 ROG).

Der Genehmigungserlass ist in die Druckfassung des Braunkohlenplanes aufzunehmen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Bus 725 Haltestelle Stadttor

## **Erläuterungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigung des Braunkohlenplanes ist zu erteilen, wenn der Braunkohlenplan den in den Landesentwicklungsplänen festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entspricht und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt (vgl. § 29 Abs. 2 LPIG).

Zusammenfassend ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass zum Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath voraussichtlich ab dem Zeitraum 2023 bis 2028 ein Bedarf an Braunkohlestrom besteht und damit die Umsiedlungen zur Fortführung des Braunkohlentagebaus Garzweiler erforderlich sind. Die Erfordernisse der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung, der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes werden im Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Beverath angemessen berücksichtigt. Die Voraussetzung des § 29 LPIG liegen vor.

### **1. Energiepolitisches und energiewirtschaftliches Erfordernis**

Vor dem Hintergrund des § 29 Abs. 2 LPIG ist zu prüfen, ob die Genehmigung des Braunkohlenplans mit den energiewirtschaftlichen und politischen Erfordernissen des Braunkohlenbergbaus im Einklang steht und aus Sicht einer langfristigen Energieversorgung die Notwendigkeit zur Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath weiterhin besteht.

Die Landesregierung hat dem Braunkohleausschuss hierzu eine energiewirtschaftliche und energiepolitische Positionierung (Kapitel 1.2) übersandt. Dieses Kapitel ist die Grundlage für die Entscheidung der Landesregierung zur Genehmigung des vorliegenden Braunkohlenplans. Die Landesregierung legt darin die Erfordernisse der Raumordnung für die langfristige Energieversorgung für den Braunkohleplan dar. In dem Rahmen trifft sie die Aussage der Erforderlichkeit des Braunkohlenabbaus für die Verstromung für den mittelfristigen Betrachtungszeitraum des Braunkohlenplans (2020iger Jahre).

Der Braunkohlenausschuss hat diese Positionierung der Landesregierung in den Braunkohleplan aufgenommen (Kapitel 1.2) und bei der weiteren Abwägung im Planverfahren inhaltlich zugrunde gelegt.

## **2. Erfordernisse des Umweltschutzes**

Im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurden sieben unterschiedliche Suchräume für die Festlegung eines Umsiedlungsstandortes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass in drei Suchräumen ausreichender Gestaltungsspielraum für eine entsprechende Umsiedlung besteht. Unter weiterer Betrachtung aus artenschutzrechtlicher Sicht, erscheint dabei der Suchraum Erkelenz-Nord am geeignetsten.

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Braunkohlenplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung gegenüber anderweitigen Planungsmöglichkeiten ausgewählt wurde und welche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführen sind. Die Bezirksregierung Köln hat die zusammenfassende Erklärung mit den Genehmigungsunterlagen des Braunkohlenplanes vorgelegt. Sie wurde im Rahmen der Genehmigung ebenfalls geprüft.

Die Umweltprüfung erfüllt insgesamt die rechtlichen Anforderungen und legt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für die unterschiedlichen untersuchten Suchräume transparent dar. Im Ergebnis werden die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt.

## **3. Erfordernisse der sozialen Belange**

Von dem Abbau der Braunkohle im Tagebau Garzweiler II und der damit verbundene Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath wird erheblich in die Sozialstruktur der

Orte, aber auch in die privaten Belange eines jeden einzelnen Umsiedlungsbetroffenen eingegriffen. Als Genehmigungsvoraussetzung ist daher zu prüfen, ob der vorliegende Braunkohlenplan die Erfordernisse der sozialen Belange der Umsiedlungsbetroffenen angemessen berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit wurde für den Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Braunkohlenausschuss ist bei der Aufstellung des Braunkohlenplans Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath entsprechend der Wünsche der Betroffenen von der Durchführung einer „benachbarten Umsiedlung“ ausgegangen, wonach alle fünf Ortschaften an einem Umsiedlungsstandort aufgenommen werden. Die von der Umsiedlung betroffenen Bürgerinnen und Bürger waren und sind aktiv über einen gewählten Bürgerbeirat in die Planungsprozesse der Umsiedlung und die Gestaltung des Umsiedlungsstandortes eingebunden.

Im Sinne der Sozialverträglichkeit ist auch die am 19.05.2014 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der RWE Power AG und der Stadt Erkelenz zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Fortführung des Tagebaus Garzweiler II zu bewerten, in der auch einvernehmliche Festlegungen zur Infrastruktur am Umsiedlungsstandort im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 2 LPIG getroffen werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung sowie der Gleichbehandlung der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier für eine sozialverträgliche Umsiedlung hat die Bezirksregierung Köln aufgrund der Anregungen aus der Offenlage des Braunkohlenplans, der Beteiligung und den Erfahrungen aus vergangenen Umsiedlungsabläufen die „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010“ überprüft und als Ergebnis hierzu einen neuen Vertrag mit der RWE Power AG geschlossen. Mit dieser „Revierweiten Regelung 2015“ liegen umfassende Regelungen vor, die die Abläufe und Leistungen im Zuge bergbaubedingter Umsiedlungen transparent darstellen und es den Umsiedlungsbetroffenen ermöglichen, die Entschädigungsansprüche gegenüber dem Bergbautreibenden zu ermitteln. Zusätzlich hat die Stadt Erkelenz mit der RWE Power AG am 25.09.2015 ortsspezifische Regelungen für die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath vereinbart, in welcher

weitere Regelungen zugunsten der betroffenen Umsiedlerinnen und Umsiedler getroffen werden.

Seite 5 von 5

Die im Braunkohlenplanverfahren erfolgte Prüfung der Sozialverträglichkeit entspricht gesetzlichen Anforderungen. Zusammenfassend werden mit den Regelungen des Braunkohlenplans und den weitergehenden Vereinbarungen die sozialen Belange der von der Umsiedlung Betroffenen angemessen berücksichtigt und die Sozialverträglichkeit der Umsiedlung sichergestellt.

Im Auftrag

Martin Hennicke

ENTWURF